



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

und ehe die wieder gegangen waren, konnte sie sich unmöglich fortschleichen. Und dann, vor allen Dingen, durfte er um des Himmels willen nicht klopfen! Sie sagte es sich selber, daß sie mit der äußersten Vorsicht vorgehen müsse. Sie wußte, daß man sie von allen Ecken und Enden beobachtete, und daß die geringste Unregelmäßigkeit Verdacht erregen würde.

Wieder rasselte ein Wagen vorüber, und sie fuhr von ihrem Stuhl auf. Mit unruhigen Schritten fing sie an, im Zimmer auf und ab zu gehen, wobei sie sich öfter nach dem Kopfe griff und die Hände gegen die Schläfen preszte. Sie fühlte, daß sie diese Ungewißheit nicht würde ertragen können, daß es ihr unmöglich sei, diesen Tag zu Ende zu leben, ohne sich Klarheit zu verschaffen. Einen plötzlichen Entschluß fassend, band sie ihre Waldschürze um, spähte zum Fenster hinaus und schlich sich dann aus dem Zimmer. Aber noch auf der Schwelle blieb sie stehen und ließ einen musternenden Blick durch die Kammer gleiten; und da sie das Gefühl hatte, als wäre sie bleich, rieb sie sich einen Augenblick beide Backen hart mit den Händen. Dann wartete sie, bis alles um sie her still geworden war, und schlich über die Diele ins Freie.

Gleich draußen auf der steinernen Treppe durchfuhr es sie wie ein Stich: sie meinte ganz bestimmt die Gestalt der Mutter drinnen hinter demselben Fenster zu entdecken, das sie am Abend geöffnet hatte. Aber mit Aufbietung aller Kräfte raffte sie sich auf und schritt langsam, gleichgiltig eine Melodie vor sich hersummend, vorüber, ja sie stand sogar mitten auf dem Wege still und blickte unbefangen zu dem Wolken hinauf, als wollte sie sich über das Wetter vergewissern. Sobald sie in den Wald gekommen war, begann sie wieder zu eilen. Da gewahrte sie plötzlich an einer Biegung des Weges Lars Einauge, der ihr in einiger Entfernung mit Stock und Krücke entgegen kam. Sie stieß einen Fluch aus und wollte ins Gebüsch verschwinden, aber Lars hatte sie schon gesehen und winkte ihr mit dem Stocke.

(Fortsetzung folgt)



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Nochmals die Lage der Lehrer an den höhern Schulen Sachsens. Die „Leipziger Zeitung“ vom 13. November enthält einen längern Aufsatz über ein neuerdings in der Presse viel erörtertes Thema: „Die Lage der Lehrer an den höhern Lehranstalten in Sachsen.“ Der Aufsatz ist in den beteiligten Kreisen

sehr bemerkt worden, den Zweck freilich der „Ärärung und Beruhigung,“ zu dem er vorgiebt geschrieben zu sein, wird er schwerlich erfüllen. Der Verfasser kennt, wie es scheint, die wirkliche Sachlage und die herrschenden Stimmungen zu wenig. Den Text der ausführlich begründeten Petition, die, fast von sämtlichen ständigen Lehrern der Gymnasien und Realgymnasien königlicher Kollatur unter Führung ihrer Direktoren unterzeichnet, schon seit längerer Zeit bei dem Kultusministerium eingereicht worden ist, scheint er gar nicht eingesehen zu haben. Er knüpft lediglich an hie und da erschienene Zeitungsartikel an und macht den Versuch, die Lehrer davon zu überzeugen, daß ihre Lage befriedigend sei, daß sie keine Ursache hätten, in einem wesentlichen Stücke unzufrieden zu sein. Leider steht diese optimistische Darstellung mit der Wirklichkeit nicht im Einklang; sie hat denn auch an den Stellen, auf die sie berechnet war, sehr geteilte Empfindungen hervorgerufen.

Drei verschiedene Punkte werden in der „Leipziger Zeitung“ besprochen. Völlig und bedingungslos ablehnend äußert sich der Verfasser über die Frage der Gehaltsaufbesserung. Um eine solche ist ja nun von den Gymnasiallehrern nicht ausdrücklich angehalten worden, immerhin aber ist auch in der dem Ministerium vorliegenden Petition ganz unzweideutig auf die bedenkliche Lage vieler von den jüngern Mitgliedern der Lehrerschaft hingewiesen worden. Es ist sicherlich kein normaler Zustand, wenn der nach dem Normalbesoldungssatz von 1886 angestellte Gymnasiallehrer fast bis zum vierzigsten Lebensjahre warten muß, ehe er in die Gehaltsklasse von 3000 Mark einrücken kann. Wenn dieses Verhältnis auch weiterhin bestehen bleibt, so muß daraus ein wirklicher Notstand werden, der auf der einen Seite die Ehelosigkeit fördert, auf der andern für viele ein lähmendes Ringen mit materiellen Schwierigkeiten bedeutet. Auch die Tatsache ist beachtenswert, daß mehr als die Hälfte der staatlichen Gymnasiallehrer den 1886 aufgestellten Durchschnittsgehalt von 3460 Mark noch nicht erreicht. *) Es hätte nahe gelegen, angesichts der neuerdings in erhöhtem Maße eingetretenen Teuerungsverhältnisse, die auch von der Regierung zugegeben worden sind, wenigstens den geringer besoldeten Mitgliedern der höhern Lehrerschaft einiges Entgegenkommen zu zeigen. Doch liegt bis jetzt noch kein Anzeichen dafür vor, daß eine solche Absicht an maßgebender Stelle bestehe. Denn der Wegfall der Pensionskostenbeiträge kommt gerade für die untern Gehaltsklassen doch zu wenig in Betracht. Für die nichtstudierten Unterbeamten, die einen Gehalt bis zur Höhe von 3000 Mark beziehen, sind allerdings in dem veröffentlichten Staatshaushalt Beihilfen vorgeschlagen, auch auf eine Erhöhung des Mindestgehalts der Volksschullehrer soll hingewirkt werden, für die mit einem Gehalte bis zu 3000 Mark ausgestatteten ständigen Lehrer der höhern Lehranstalten aber — und das ist weit mehr als der dritte Teil — scheint zunächst noch nichts geschehen zu sollen. Doch dürfte wenigstens im Landtage darauf hingewiesen werden, daß diese Klasse von Beamten von der Steigerung der Arbeitslöhne und Warenpreise nicht minder schwer betroffen wird als andre Klassen, und daß es daher nur ein Akt der Gerechtigkeit sein würde, wenn man auch den jüngern Teil der höhern Lehrerschaft besonders in den großen Städten in angemessener Weise berücksichtigte.

Wenn gegen den Schluß des betreffenden Abschnittes mit Bezug auf den Vergleich zwischen den Gehältern der Gymnasiallehrer und denen der Richter und juristischen Hilfsarbeiter darauf hingewiesen wird, daß die Schätzung der Arbeits-

*) Wenn die „Leipziger Zeitung“ den Anfangsgehalt des ständigen Lehrers auf 2700 statt 2100 Mark angiebt, so ist das ein bedauerlicher Druckfehler.

werte für alle Beamten-gattungen nie absolut ausgleichend sein könne, so wird das auch von der höhern Lehrerschaft ohne weiteres zugegeben werden. Man findet nur, daß der Abstand zwischen ihren Gehältern und denen der Juristen so breit ist, wie er durch die Verhältnisse keineswegs gerechtfertigt erscheint. Die angeblichen Gründe, die dafür ins Feld geführt werden, sind weit davon entfernt, stichhaltig zu sein, und sind in den Kreisen der höhern Lehrerschaft geradezu mit Bedauern gelesen worden, wie namentlich die abermalige, schon oft zurückgewiesene Hindeutung auf Privatstunden und Pensionäre! Welche andern Staatsbeamten verweist man ausdrücklich zur Beschaffung eines auskömmlichen Lebensunterhalts auf Nebenerwerb? Wenn ferner gesagt wird, daß der Jurist fast vier Jahre lang umsonst im Vorbereitungsdienste arbeiten müsse, so ist das nicht genau. Schon im dritten Jahre tritt in Sachsen eine „remuneratorische“ Besoldung ein, unter Umständen bereits im zweiten.

Sodann die Schulgeldbefreiung! Natürlich kommt diese nur einem verhältnismäßig kleinen Teile der Lehrerschaft zu gute. Denn ein Teil der Lehrer, jetzt beträchtlicher als man vielleicht denkt, ist überhaupt unverheiratet; ein anderer Teil ist zwar verheiratet, hat aber keine Kinder; ein weiterer Teil der Verheirateten ist lediglich mit Töchtern gesegnet; von denen endlich, die Söhne haben, können manche aus irgend welchem Grunde gerade die Anstalt, an der sie selbst unterrichten, für ihre Söhne nicht benutzen. Und nur für die Anstalt, an der der Vater unterrichtet, gilt die Schulgeldbefreiung. Daraus folgt, daß die Schulgeldbefreiung für die Gesamtheit gar nicht in Anrechnung zu bringen ist. Auch die Ferien werden leider angeführt, um die Angemessenheit einer geringern Besoldung des Gymnasiallehrerstandes zu beweisen. Auch dies mit Unrecht. Denn erstens sind die Ferien der Schüler wegen eingeführt, und sodann bilden sie ein für den Staatsfiskus nur erwünschtes Gegengewicht gegen die physischen Strapazen und Beschwerden des Lehrantes. Ärzte wissen, in welchem Maße gerade Lehrer von den Krankheiten der Atmungs- und Sprachorgane, auch von Nervenkrankheiten heimgesucht werden. Man denke sich die Ferienzeit der Lehrer auf den einen Monat der Juristen beschränkt: die wahrscheinliche Folge würde ein rasches Steigen vorzeitiger Dienstuntauglichkeit und damit ein unausbleibliches Anschwellen des Pensionsbudgets sein. Daß endlich bei dem Lehrer der höhern Schulen die geistige Anstrengung und Verantwortung in der Regel nicht in dem Maße wüchse wie bei den Juristen, ist eine völlig unerwiesene Behauptung. Auch die Lehrer der höhern Schulen haben an mannichfachen geistigen Aufgaben zu arbeiten, und sicher werden diese an Schwierigkeit mit den steigenden Jahren nicht geringer. Freilich sind das Aufgaben anderer Art als die, die den Juristen beschäftigen, daß sie aber eine geringere geistige Anstrengung voraussetzen, ist ein Irrtum. Endlich die sittliche Verantwortung lastet auch auf den höhern Lehrern schwer genug. Von den Fällen ganz zu schweigen, wo auch sie kraft ihres Amtes auf das Lebensschicksal der ihnen anvertrauten Zöglinge in ganz unmittelbarer Weise bestimmend eingreifen müssen, ist der stille Einfluß, den sie auf die Charakterbildung und Geistesentwicklung der heranwachsenden Jugend und damit auf die Zukunft des ganzen Staatslebens ausüben, zwar nicht mit Händen zu greifen und abzuwägen, darum aber doch nicht weniger groß, und jeder rechte Lehrer fühlt, je älter er wird, umso mehr die Schwere dieser Verantwortung.

Was die andern Wünsche der staatlichen Gymnasiallehrer anlangt, die um gesetzliche Verleihung der Staatsdieneigenschaft und um staatsdienergleiche Pension, so ist der Verfasser des Artikels der „Leipziger Zeitung“ ihnen gegenüber offenbar

in Verlegenheit gewesen. Denn da er stichhaltige Gegen Gründe gegen diese Wünsche nicht zu finden vermag, so ergeht er sich auf allerlei Seitenpfaden, in Betrachtungen, die die Hauptsache durchaus verfehlen. So versucht er, dem Leser einzureden, daß die Verleihung der Staatsdiener-eigenschaft an die staatlichen Gymnasiallehrer nur eine rein formale Bedeutung habe und darum unnötig sei, überfieht aber, von andern Punkten zu schweigen, den wichtigen Umstand, daß der Staatsdiener eine wesentlich höhere Pensionskala hat als der Gymnasiallehrer. So lange dies der Fall ist, muß es als ein Irrtum bezeichnet werden, wenn man diese Frage als eine rein formale hinzustellen beliebt.

Einen wirklich durchschlagenden Grund gegen die Verleihung der Staatsdiener-eigenschaft an die staatlichen Gymnasiallehrer sucht man in der „Leipziger Zeitung“ vergebens. Ausdrücklich wird darin anerkannt, daß die Stellung der höhern Lehrer in vielfacher Beziehung eine der Stellung der Staatsdiener so ähnliche sei, daß sich eine völlige Gleichstellung dieser beiden Beamten-gattungen nahe lege und wohl auch ohne große praktische Schwierigkeiten durchführbar sein würde; nur darum sei ein Eingehen auf den Wunsch der staatlichen Gymnasiallehrer nicht gerechtfertigt, weil dann zwei verschiedene Gruppen von höhern Lehrern geschaffen werden würden, eine Minderheit von staatlichen Lehrern und eine Mehrheit von Lehrern an städtischen oder Stiftungsanstalten. Man traut seinen Augen kaum, wenn man liest, daß dies ein entscheidender Gegen Grund gegen das Verlangen der staatlichen Gymnasiallehrer sein soll! Ist nicht eine solche Scheidung in der Natur der Sache selbst schon vorhanden? Sind nicht etwa z. B. Juristen von gleicher Befähigung teils im Staatsdienste, teils im Gemeindedienst beschäftigt, sodaß sie je nachdem entweder die Eigenschaft von Staatsbeamten oder von Gemeindebeamten haben? Das ist ja nur ein selbstverständliches Verhältnis, das auch nicht mit einem Scheine von Berechtigung gegen den Anspruch der Gymnasiallehrer geltend gemacht werden kann.

Auch in einem Nebenpunkte ist die Darlegung der „Leipziger Zeitung“ unzutreffend. Denn es entspricht nicht ganz der Wirklichkeit, wenn gesagt wird, daß die Zahl der höhern Lehrer an den nichtstaatlichen Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Seminaren weit größer sei als die Zahl der höhern Lehrer an den entsprechenden Staatsanstalten. Der Zifferunterschied beträgt tatsächlich nicht viel mehr als fünfzig. An den staatlichen Gymnasien, Realgymnasien und Seminaren befinden sich ungefähr 450 Lehrer und an den nichtstaatlichen Gymnasien, Realschulen und Seminaren etwas über 500 Lehrer. Nimmt man aber noch die Lehrer der technischen Staatsanstalten zu Chemnitz, die bekanntlich von Anfang an Staatsdiener gewesen sind, hinzu, so würde man dann zwei ungefähr gleich große Gruppen von Lehrern haben. Die technischen Lehrer in Chemnitz stehen zwar unter dem Ministerium des Innern, indessen kann dies für den vorliegenden Fall natürlich keinen wesentlichen Unterschied ausmachen.

Für die sachliche Entscheidung der Frage kommt das Zifferverhältnis selbstverständlich gar nicht in Betracht. Gibt es doch so manche Gruppe von Staatsdienern, die nach ihrer Zahlenstärke den Vergleich mit den Lehrern an den staatlichen Gymnasien und Realgymnasien auch nicht entfernt aushalten können. Maßgebend allein ist hier das Dienstverhältnis, und dieses giebt den Petenten einen durchaus begründeten Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsdiener-eigenschaft. Das Zivilstaatsdienergesetz vom 7. März 1835 lautet so klar zu Gunsten der staatlichen Gymnasiallehrer, daß ihr Anspruch auf die Dauer unmöglich zurück-

gewiesen werden kann. Freilich unterläßt es die „Leipziger Zeitung“ sich über die rechtliche Seite der Frage auszulassen. Diese ist aber doch schließlich allein entscheidend.

Nicht minder hinfällig ist die Art und Weise, wie der Anspruch der Gymnasiallehrer auf höhere Pension in der „Leipziger Zeitung“ behandelt wird. Von einem wirklichen Eingehen auf das von den Petenten vorgebrachte Material ist auch hier keine Rede. Statt dessen werden andre Dinge besprochen, die nur nebenher in Frage kommen. So ist es ja eine Thatsache, daß nach der bisherigen Gesetzgebung die Hinterlassenen des Gymnasiallehrers zwei Monate lang nach dem Sterbemonat die Einkünfte der Stelle als Gnadengenuß haben, während den Hinterlassenen des Staatsdieners dieser Gnadengenuß nur einen Monat hindurch vergönnt ist. Indessen ist dieser Vorzug der Stellung des Gymnasiallehrers doch zu wenig bedeutsam und zu vorübergehend, als daß er gegenüber dem dauernd bestehenden ungünstigern Pensionsfusse wesentlich ins Gewicht fallen könnte. Wenn ferner die Wohlthat des Pensionsgesetzes von 1872 in besondrer Weise gerühmt wird, so soll dieses in seiner Bedeutung gewiß nicht geschmäleret werden. Doch haben natürlich nur die nichtstaatlichen Lehrer Grund, dem Staate dafür dankbar zu sein. Denn ihnen Pension zu zahlen war der Staat in keiner Weise verpflichtet. Die Pensionsstellung der staatlichen Lehrer war schon vor Erlaß jenes Gesetzes keineswegs rechtlos, denn auf sie, als auf Staatsdiener im Sinne des Zivilstaatsdienergesetzes von 1835, war einfach der Pensionsfuß der Staatsdiener anwendbar. Gegen diese Auffassung dürfte sich ein rechtlicher Einwand wohl nicht erheben lassen.

Sehr einseitig ist ferner der in der „Leipziger Zeitung“ gegebene Vergleich zwischen der in Sachsen geltenden Pension der Gymnasiallehrer und der von andern deutschen Staaten angenommenen. Es wird da, und zwar nicht eben überzeugend, zu beweisen versucht, daß die höhern Pensionssätze der kleinen thüringischen Nachbarstaaten streng genommen nicht in Betracht kommen könnten. Als ob nicht dem Königreiche Sachsen ganz andre Mittel zur Verfügung stünden als jenen kleinen Ländchen! Daß aber die Gymnasiallehrerpension auch in den größern deutschen Bundesstaaten, z. B. Baden, Württemberg, Braunschweig, Hessen und namentlich in Baiern, viel günstiger ist als im Königreich Sachsen, wird in der „Leipziger Zeitung“ verschwiegen, weil es natürlich unbequem ist, zugeben zu müssen, daß Sachsen in dieser Hinsicht im Reiche untenan steht. Auch der Vergleich mit der preussischen Gymnasiallehrerpension leitet mindestens irre. Denn es wird da hervorgehoben, daß diese auf den Anfangs- und Endstufen ungünstiger sei als die in Sachsen bestehende. Natürlich wird das niemand leugnen, der Vollständigkeit halber mußte jedoch hinzugefügt werden, daß gerade die Anfangs- und Endstufen praktisch so gut wie gar nicht in Frage kommen, denn Pensionierungen mit erfülltem zehnten Dienstjahre kommen bekanntlich ebenso selten vor, als solche mit erfülltem vierundvierzigstem Dienstjahre. Die Petition macht mit Recht darauf aufmerksam, daß in den neunzehn Jahren seit 1870 die überwiegende Mehrzahl der Gymnasialpensionäre zwischen dem dreißigsten und vierzigsten Dienstjahre in den Ruhestand getreten ist, und auf diesen Stufen sind die preussischen Pensionssätze unzweifelhaft günstiger als die sächsischen. Ohne Frage endlich ist Sachsen, wie die „Leipziger Zeitung“ bemerkt, liberaler als Preußen insofern, als es auch die Pensionen der städtischen Lehrer auf die Staatskasse übernommen hat. Weshalb aber gerade die höhern Lehrer der königlichen Anstalten dem Staate dafür besonders dankbar sein sollen, ist nicht recht einzusehen.

Aus alledem ergibt sich, was unbefangne Leser sofort bemerkt haben werden, daß der Versuch des Aufsatzes der „Leipziger Zeitung“, die Berechtigung der von den staatlichen Gymnasiallehrern gehegten Wünsche anzufechten, als durchaus gescheitert betrachtet werden muß. Wenn die Entscheidung lediglich nach der Güte der Gründe erfolgt, so kann sie nicht zweifelhaft sein.



Litteratur

Das humanistische Gymnasium und die Petition um durchgreifende Schulreform. Von Oskar Jäger. Wiesbaden, Kunzes Nachf., 1889. — Humanismus und Schulzweck. Entgegnung auf die Schrift des Professors Paulsen: Das Realgymnasium und die humanistische Bildung. Von Fr. Piehler. Braunschweig, Salle, 1889.

Zwei Streitschriften, beide sieghaft, wie mich dünkt. Piehler, ein jüngerer Streiter, liefert seinem berühmten Gegner zum mindesten einen scharfen Gang. Es ist die leidenschaftliche Sprache eines Mannes, der um Höchstes sacht und genau weiß, was er will. Jäger, der Rektor unsrer Gymnasialphilologen, der es längst gewohnt ist, daß seine Worte, auch wenn er leise spricht, weithin vernommen werden, wirkt ohne viel Aufhebens, mit der heitern Sicherheit des sieggewohnten Alters, seine freilich nicht minderwertigen Gegner in den Sand. Hestig, zu heftig vielleicht, wenn man noch an die Möglichkeit einer Verständigung glaubt, wird er nur gegen Paulsen, den er einmal den Janßen der Geschichte des gelehrten Unterrichts nennt. Preyern zu vernichten, ging nicht mehr an. Das hat er durch seine beispiellos leichte Schrift über Naturforschung und Schule bereits selber besorgt. Jäger hat sich denn auch damit begnügt, ihn einigemal selber sprechen zu lassen. Ähnlich steht es mit den „Realschulmännern“ und einer gewissen Art von Neusprachlern.

Jägers Gedanken sind nicht von heut und gestern. Sie sind tief und reif und von entzückender Süße, wenn er einmal vom Eigensten giebt. Aber, wenn man alles Zufällige, durch die Polemik Gebotene abstreift, so hätte das meiste genau so auch vor zwanzig Jahren gesagt werden können. Inzwischen ist denn doch im deutschen Geistesleben allerlei geschehen. Vietors Schrift *Quousque tandem*, dem Tone nach ist sie freilich nicht viel mehr als ein „rüdes Gepolter“, aber sinnlos ist sie nicht. Und völlig unrecht wäre es, die tiefgehende Umwälzung in der wissenschaftlichen Auffassung der Sprache nach diesen und ähnlichen kurz-därmigen Agitationschriften zu beurteilen. Die Praxis hat dem auch vielfach schon begommen, mit dem alten grammatischen Schlendrian zu brechen, und ohne Einfluß auf die äußere Gestaltung des Gymnasiallehrplanes wird dies schwerlich bleiben.

Sehr richtig ist, was Jäger vom lateinischen Aufsatz sagt. Die Beibehaltung ist ihm keine Kabinettsfrage; dieser Position eine entscheidende Bedeutung beizumessen, ist ihm ein schwerer taktischer Fehler bei der Verteidigung unsrer Festung. Der lateinische Aufsatz „kann sehr fruchtbar behandelt werden, und dem Lehrer, der sich das getrauen darf, sollte man nicht wehren; daß er mit Notwendigkeit zum Phrasen-